Anschlußblatt Bereich 3

Neverin

Magdalenenhöh

Neuenkirchen

Luisenhof

Zone 1

Zone 2

Thienfeld

Stettin

Friedland

Warlin

Neubrandenburg

KORRIDOR ZUBRINGER NEUBRANDENBURG-OST (Anschluß B 197 / 104)

B197

B104

Bewilligung Sponholz (Quarzsand)

Bewilligung Sponholz West (Kiessand)

Sponholz

Prestin

Pragsdorf

Rühlow

CARLSHÖHE

BURG STARGARDER

EIN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

RECHTSGRUNDLAGEN: § 5 Abs.4 BauGB

DARSTELLUNGEN

W	Wohnbauflächen	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 1 Abs.2 Nr.3 u. § 4 BauNVO
M	Gemischte Bauflächen	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO
MI	Mischgebiete	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 1 Abs.2 Nr.6 u. § 6 BauNVO
MD	Dorfgebiete	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 5 BauNVO
G	gewerbliche Bauflächen	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO
GE	Gewerbegebiete	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 8 BauNVO
GI	Industriegebiete	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 9 BauNVO
SO	Sonstige Sondergebiete B = Bundeswehr A = Autohof	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 11 BauNVO

Flächen für den Gemeinbedarf — § 5 Abs.2 Nr.2 BauGB

Einrichtungen und Anlagen:
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- F Feuerwehr

Autobahn AS — § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraße) — § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

örtliche Hauptverkehrsstraßen — § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

sonstige Wege u. Straßenführungen — § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
- W Wander- u. Radwanderwege
- R Reit- Rad- und Kutschwege

Bahnanlagen — § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

Flächen für Versor.- u. Entsorgungsanlagen — § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
Zweckbestimmung:
- Abwasser (Abwasserkanal)
- Wasserwerk
- Gas
- Elektrizität

Unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen — § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
- A = Abwasserversorgungsleitung
- Fg. = Ferngasleitung
- SW = Schmutzwasserleitung

Oberirdische hauptversorgungsleitungen — § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
- E = Mittelspannungsleitung

Grünflächen — § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
Zweckbestimmung:
- Parkanlage
- Badestelle
- Dauerkleingärten
- Spielplatz
- Sportplatz
- Friedhof

Schutz für Bodenschätzen — § 5 Abs.2 Nr.8u. BauGB

Flächen für Wald — § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB

Wasserflächen — § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB

Flächen für Nutzungsbeschränkungen, gegen sonstige schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzbereiche Flugplatz) — § 5 Abs.2 Nr.6 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 5 Abs.4 BauGB

- Wasserschutzgebiet
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Erhaltungsgebiet nach Naturschutzrecht
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- N Naturschutzgebiet
- LB geschützter Landschaftsbestandteil
- ND Naturdenkmal
- Umgrenzung der Flächen, in denen Einzelanlagen nach § 62 der Landesbauordnung (BauO M-V) genehmigungsfrei sind
- B Gesetzliches Biotop
- Anbauverbotszone (Abstand 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) für Hochbauten jeder Art, Anpflanzungen, Aufschüttungen, Abgrabungen
- Festsetzung der äußeren Anbaubeschränkungen
- Schutzgebiet für Wasserschutzgebiete (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz) Schutzzone
- Hinweise zum Gewässer- und Bodenschutz: Bei Bodenaushub- und Abfallbeseitigungsmaßnahmen sowie bei Neubauvorhaben sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 66 Landeswassergesetz (LWaG) wird hingewiesen.
- Die Aufhebung der alten Grenzen und die Neufestsetzung ist erfolgten

KENNZEICHNUNGEN — § 5 Abs.3 BauGB

- Umgrenzung der Flächen unter denen der Abbau von Mineralien bestimmt sind — § 5 Abs.3 Nr.2 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Verbandsversammlung vom 05.05.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am
Neverin 10.05.97 Vors. des Planungsverbandes

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde nach § 1 Abs.4 BauGB im Verfahren beteiligt
Neverin 29.07.98 Vors. des Planungsverbandes

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde im Rahmen von Gemeindeveranstaltungen zum Plankonzept vom Dezember 1997 durchgeführt
Neverin 07.01.98 Vors. des Planungsverbandes

4. Die Verbandsversammlung hat am 06.05.1998 und ergänzend am 16.9.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 26.10.1998 bis 30.11.1998 während der Dienststunden des Amtes Neverin nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen (1.Auslegung).
Neverin 06.10.99 Vors. des Planungsverbandes

5. Entsprechend § 2 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB sind die benachbarten Gemeinden und die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.06.1999 und vom 6.10.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Neverin 06.10.99 Vors. des Planungsverbandes

6. Auf Grund von Feiern in der Bekanntmachung hat das Amt Neverin eine Wiederholung der Auslegung durchgeführt.
Der Flächennutzungsplan hat erneut in der Zeit vom 27.03.00 bis 04.05.00 öffentlich ausgelegen.(2.Auslegung)
Neverin 16.05.00 Vors. des Planungsverbandes

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (1. und 2. Auslegung) unter Abwägung der Anregungen der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 21.08.01 bis zum 01.10.01 zu den geänderten Planungsinhalten im Amt Neverin nach §3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. (3.Auslegung)
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ~~ortsüblich~~ bekannt gemacht worden. ~~(§ 3 Abs.2 BauGB)~~ ortsüblich bekannt gemacht worden.
~~Ortsübliche~~ Bekanntmachung im Amtsblatt
Neverin 10.05.01 Vors. des Planungsverbandes

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (1. und 2. Auslegung) unter Abwägung der Anregungen der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 21.08.01 bis zum 01.10.01 zu den geänderten Planungsinhalten im Amt Neverin nach §3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. (3.Auslegung)
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ~~ortsüblich~~ bekannt gemacht worden. ~~(§ 3 Abs.2 BauGB)~~ ortsüblich bekannt gemacht worden.
~~Ortsübliche~~ Bekanntmachung im Amtsblatt
Neverin 10.05.01 Vors. des Planungsverbandes

9. Die verbandsversammlung hat am 15.02.2005 die abschließende Abwägung der Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegungen beschlossen, der Entwurfsbegründung gebilligt.
15.03.05 Vors. des Planungsverbandes

10. Vervielfältigung des Flächennutzungsplanes wurde am 31.07.2005 genehmigt. VR 236-542.A3-55000
11.08.05 Vors. des Planungsverbandes

11. Ortsübliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sowie der Stelle, wo der Flächennutzungsplan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über Inhalt Auskunft verlangt werden kann, sowie über Rechtswirkungen des § 5 Abs.5 BauGB wurde am 05.09.2005 durch Aushang bekanntgemacht.
05.09.2005 Vors. des Planungsverbandes

12. Der Flächennutzungsplan mit Begründung ist mit der Verfügung vom 07.09.05 Az: 610-5310.1-1 genehmigt worden.
07.09.05 Vors. des Planungsverbandes

Übersichtskarte M 1:150 000

N

1cm 300 550 900 1200

Hinweis:

Im Planungsgebiet befinden sich wasserwirtschaftliche Anlagen in Form von Fließgewässern und deren verrohrte Abschnitte, die der Vorflut zahlreicher Gewässerbenutzungen in den Orten dienen. Gemäß § 81 LWaG M-V sind bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, im Uferbereich von jeweils 7 m ab Böschungsoberkante unzulässig.

SONSTIGES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes — § 5 Abs.1 BauGB
- Gemeindegrenze
- Ortsteilgrenzen

VERMERKE

- Korridor Zubringer Autobahn (einsm eBlick Knotenpunkt B 104) — § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

Projekt: GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
des Planungsverbandes "Mecklenburg- Strelitz Ost"
(mit den Gemeinden Blankenhof, Brunn, Neuenkirchen, Neverin, Staven, Sponholz, Trollenhagen, Warlin und Wulkenzin)

Auftraggeber: Planungsverband "Mecklenburg Strelitz Ost" vertreten durch das Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Plan: FLÄCHENNUTZUNGSPLAN TEILBEREICH 4
(mit den Gemeinden Neuenkirchen, Sponholz u. Warlin)

1997 f 400 / dwg / nevleg — Dipl. Ing. R. Nietiedt

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten stadtplaner beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
PF 400129 17022 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215

Phase: Plan
Datum: 2005
Maßstab: 1:1000
Bereich / Blatt: 4